

# **BGer 1C\_639/2022 vom 23. August 2024**

Bundesgericht, 2024-08-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_639\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_639_2022)

FR: TF 1C\_639/2022 du 23 août 2024

IT: TF 1C\_639/2022 del 23 agosto 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die Zulässigkeit der Beschwerde von Amtes wegen und mit freier Kognition (vgl. Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 146 II 273 E. 1).

#### **E. 1.1**

Das frist- und grundsätzlich formgerecht angefochtene, verfahrensabschliessende Urteil (vgl. Art. 42, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 BGG ) betrifft die Genehmigungsfähigkeit der Statutenrevision einer Flurgenossenschaft nach Art. 703 ZGB i.V.m. Art. 167 ff. des EG zum ZGB/AR. Bei Unternehmen im Sinne von Art. 703 ZGB handelt es sich um öffentlich-rechtliche Körperschaften (vgl. Urteile 1C\_647/2018 vom 14. August 2019 E. 1.1; 5A\_375/2010 vom 25. November 2010 E. 1.2). Die Streitsache betrifft daher eine Angelegenheit des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 82 lit. a BGG (vgl. Urteile 1C\_647/2018 vom 14. August 2019 E. 1.1; 1C\_603/2014 vom 22. Juli 2015 E. 1.1). Gegen das angefochtene Urteil ist demnach die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (vgl. Art. 82 ff. BGG ) zulässig, zumal kein Ausschlussgrund gemäss Art. 83 BGG vorliegt.

#### **E. 1.2**

Zu prüfen ist weiter die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin.

##### **E. 1.2.1**

Gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG ist zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a), durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist (lit. b) und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (lit. c). Diese Regelung der Beschwerdelegitimation ist grundsätzlich auf Privatpersonen zugeschnitten. Gemeinwesen und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften können das allgemeine Beschwerderecht gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG dann in Anspruch nehmen, wenn sie durch den angefochtenen Entscheid gleich oder ähnlich wie Private betroffen sind. Ausserdem anerkennt die Praxis die Beschwerdebefugnis eines Gemeinwesens, wenn es durch den angefochtenen Akt in qualifizierter Weise in schutzwürdigen hoheitlichen Interessen berührt ist (vgl. BGE 140 II 539 E. 2.2 ; 138 I 143 E. 1.3.1).

##### **E. 1.2.2**

Unabhängig von Art. 89 Abs. 1 BGG sind Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften nach Art. 89 Abs. 2 lit. c BGG beschwerdelegitimiert, wenn sie rügen, ihre durch die Kantons- oder Bundesverfassung gewährleisteten Garantien seien verletzt (vgl. BGE 149 I 81 E. 4.3 ; 140 I 90 E. 1.1). Ob die beanspruchte Garantie tatsächlich besteht, ist dabei keine Frage des Eintretens, sondern der materiellen Beurteilung. Dasselbe gilt für die

Frage, ob die Garantie im konkreten Fall tatsächlich verletzt wurde (vgl. BGE 146 I 36 E. 1.4 ; 135 I 43 E. 1.2).

### **E. 1.2.3**

Dass die Beschwerdeführerin nach Art. 89 Abs. 1 oder Art. 89 Abs. 2 lit. c BGG zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt ist, liegt nicht auf der Hand: Die Teilrevision der Statuten sowie von Einzugsgebiet und Kostenteiler wäre für die Beschwerdegegnerin 1 mit hoheitlichen, seitens der Beschwerdeführerin angeordneten Rechtsfolgen verbunden gewesen. Inwieweit die Beschwerdeführerin bei dieser Ausgangslage durch die verweigerte Genehmigung von Statutenrevision, Einzugsgebiet und Kostenteiler wie eine private Person oder in qualifizierter Weise in hoheitlichen Interessen betroffen sein könnte, ist unter diesem Blickwinkel nicht ersichtlich. Die Beschwerdeführerin legt auch kaum in rechtsgenügender Weise dar, dass ihr das kantonale Recht bei der Festlegung von Statuten, Einzugsgebiet und Kostenteiler spezifische Garantien gewährt, die durch den angefochtenen Entscheid verletzt sind. Ob die Beschwerdeführerin zur Beschwerde an das Bundesgericht nach Massgabe von Art. 89 Abs. 1 oder Art. 89 Abs. 2 lit. c BGG berechtigt ist, erscheint vor diesem Hintergrund zweifelhaft, kann mit Blick auf die nachfolgenden Erwägungen aber dahingestellt bleiben.

### **E. 1.3**

Mit Blick auf die Anträge der Beschwerdeführerin ist zu beachten, dass Streitgegenstand im bundesgerichtlichen Verfahren nur sein kann, was bereits Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war oder allenfalls hätte sein müssen und was gemäss der Dispositionsmaxime zwischen den Parteien noch strittig ist. Im Laufe eines Rechtsmittelverfahrens kann sich der Streitgegenstand somit verengen bzw. um nicht mehr strittige Punkte reduzieren, grundsätzlich jedoch nicht erweitern oder inhaltlich verändern (vgl. BGE 142 I 155 E. 4.4.2; 136 II 457 E. 4.2; Urteil 1C\_740/2021 vom 18. Juli 2022 E. 1.4).

Gemäss dem vorinstanzlichen Urteil war im kantonalen Verfahren umstritten, ob die teilrevidierten Statuten der Beschwerdeführerin sowie die Festlegungen zum Einzugsgebiet und zum Kostenteiler genehmigungsfähig sind. Diese vorinstanzlichen Feststellungen zum Prozesssachverhalt sind für das Bundesgericht verbindlich (vgl. Art. 105 Abs. 1 BGG ; BGE 140 III 16 E. 1.3.1; Urteil 1C\_153/2019 vom 5. Juli 2019 E. 2.2), zumal sie von der Beschwerdeführerin jedenfalls nicht in einer Art. 106 Abs. 2 BGG genügender Weise in Zweifel gezogen werden (vgl. BGE 147 I 1 E. 3.5 und unten, E. 2.2).

Bei dieser Sachlage gehen die Anträge der Beschwerdeführerin, die sie dem Bundesgericht unterbreitet, in verschiedenen Punkten über den Streitgegenstand hinaus. Das trifft insbesondere zu, soweit sie in allgemeiner Weise eine Überprüfung der kantonalen Gesetzgebung und deren Rechtsanwendung über das "Sonderrecht Bodenverbesserungen" (Beschwerde-Antrag Ziff. 1) oder die Gleichstellung von Strassen der Beschwerdeführerin mit Gemeindestrassen verlangt (Beschwerde-Antrag Ziff. 4). Auf die Beschwerde ist insoweit nicht einzutreten.

### **E. 2.1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann die Verletzung von Bundes- und Völkerrecht sowie von interkantonaem Recht gerügt werden ( Art. 95 lit. a und lit. b sowie lit. e BGG ). Unter Vorbehalt der hier nicht einschlägigen Art. 95 lit. c-d BGG kann bezüglich des kantonalen Rechts im Wesentlichen beanstandet werden, der

angefochtene Entscheid verstosse gegen das übergeordnete (Bundes-) Recht, insbesondere das Willkürverbot gemäss Art. 9 BV (vgl. BGE 147 I 136 E. 1.4 ; 138 I 143 E. 2; Urteil 1C\_457/2020 vom 17. Februar 2021 E. 2.1).

## **E. 2.2**

Das Bundesgericht wendet das Recht grundsätzlich von Amtes wegen an (vgl. Art. 106 Abs. 1 BGG ). Nach Massgabe der allgemeinen Anforderungen an die Beschwerdebegründung ( Art. 42 Abs. 1 und Abs. 2 BGG ) prüft es jedoch nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel des angefochtenen Entscheids nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 144 V 388 E. 2; 140 III 115 E. 2; Urteil 1C\_497/2021 vom 19. Dezember 2023; je mit Hinweisen). Der Verletzung von Grundrechten geht das Bundesgericht ausserdem nur insofern nach, als eine solche Rüge in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden ist ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 139 I 229 E. 2.2; 134 II 244 E. 2.2).

## **E. 3.1**

Gemäss den für das Bundesgericht verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz befindet sich das Einzugsgebiet der Beschwerdeführerin in der Bauzone. Im Unterschied zu landwirtschaftlichen Bodenverbesserungen (vgl. Art. 703 Abs. 1 ZGB ) untersteht die Beschwerdeführerin nach Massgabe von Art. 703 Abs. 3 ZGB daher der kantonalen Regelungszuständigkeit. Bei den kantonalen Vorschriften, nach denen sich die Beschwerdeführerin konstituiert und die den Rahmen ihrer Kompetenzen vorgeben, handelt es sich demnach um selbständiges kantonales Recht (vgl. BGE 116 Ib 24 E. 4d; Urteile 1C\_603/2014 vom 22. Juli 2015 E. 5.1; 1A.101/2001, 1P.341/2001 vom 13. August 2001 E. 1b). Als kantonales Recht gelten dabei auch bundesrechtliche Bestimmungen, die kraft kantonalrechtlicher Verweisung für anwendbar erklärt werden (vgl. BGE 143 V 451 E. 6 ; 140 I 320 E. 3.3; Urteil 2C\_265/2021 vom 16. Juli 2021 E. 4.1).

## **E. 3.2**

Ein Verstoss gegen (bundesrechtliche) Bestimmungen, die das Bundesgericht von Amtes wegen anzuwenden hat (vgl. Art. 106 Abs. 1 BGG ; E. 2.2 hiervoor) wird von der Beschwerdeführerin nicht konkret gerügt und ist auch nicht ersichtlich. Dabei fällt insbesondere ins Gewicht, dass sich die Konstituierung und die Kompetenzen der Beschwerdeführerin, wie erwähnt, nach kantonalem Recht richten (vgl. E. 3.1), dessen Anwendung als solches das Bundesgericht nicht überprüfen kann (vgl. E. 2.1). Soweit die Beschwerdeführerin bloss geltend macht, verschiedene kantonalrechtliche Bestimmungen seien falsch angewendet worden, ohne gleichzeitig eine Bundesrechtsverletzung zu rügen, verkennt sie demnach die (engere) Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts. Dies gilt auch insoweit, als die Beschwerdeführerin Art. 703 Abs. 1 ZGB und weitere Bestimmungen des ZGB anruft, da diese gemäss der Darstellung der Beschwerdeführerin selbst bloss als subsidiäres kantonales Recht zur Anwendung kommen, insbesondere durch Verweisungen im EG zum ZGB/AR.

## **E. 3.3**

Soweit die Beschwerdeführerin eine Verletzung von Bestimmungen rügen will, für die nach Art. 106 Abs. 2 BGG strengere Vorgaben für die Begründung des Rechtsmittels gelten, wie z.B. die Verletzung verfassungsmässiger Rechte, genügt ihre Beschwerdeschrift den gesetzlichen Anforderungen nicht. Insbesondere versäumt sie, anhand der anwendbaren Gesetzesnormen in substantiierter Weise aufzuzeigen, inwieweit der angefochtene

Entscheid willkürlich im Sinne von Art. 9 BV sein soll, d.h. im Ergebnis offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (vgl. BGE 148 III 95 E. 4.1; 146 II 111 E. 5.1.1 ; 137 I 1 E. 2.4). Auch auf andere verfassungsmässige Rechte wie z.B. das Gebot der rechtsgleichen Behandlung im Sinne von Art. 8 BV beruft sich die Beschwerdeführerin nicht in einer Weise, die den Anforderungen von Art. 106 Abs. 2 BGG genügt.

#### **E. 4**

Bei dieser Ausgangslage ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Der unterliegenden Beschwerdeführerin sind keine Kosten aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 4 BGG ; vgl. Urteil 1C\_603/2014 vom 22. Juli 2015 E. 8). Sie schuldet jedoch der anwaltlich vertretenen Stockwerkeigentümerschaft B. \_\_\_\_\_ für das bundesgerichtliche Verfahren eine Parteientschädigung (vgl. Art. 68 Abs. 1 und Abs. 2 BGG ), nicht hingegen der weiteren, nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdegegnerschaft, der kein ersatzfähiger Aufwand entstanden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.